

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Detmold vom 23.03.2009

(Zuletzt geändert am 28.11.2012, [gültig](#) seit dem 18.12.2012)

§ 5 a Katzen

- (1) [Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren \(Freigänger-Katze\), haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.](#) Dieses gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Die Kastration ist auf Verlangen der zuständigen Behörde durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Jährlich werden ca. 250.000 Katzen als „Streuner“ eingestuft und abgeschossen. Unsere Tierheime sind hoffnungslos überfüllt. Darüber hinaus werden viele Katzen für Tierversuche eingefangen.

Eine Kastration bedeutet die Entfernung der Keimdrüsen, d. h. der Hoden oder der Eierstöcke. Die Gebärmutter wird nur entfernt, wenn diese verändert ist. Die Tiere können sich nicht mehr fortpflanzen und der Geschlechtstrieb erlischt. Fälschlicherweise wird die Kastration der weiblichen Katze oft als Sterilisation bezeichnet. Bei einer Sterilisation werden lediglich Samenleiter bzw. Eileiter durchtrennt, das Tier kann sich nicht mehr fortpflanzen, aber der Geschlechtstrieb bleibt erhalten. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist bei kastrierten Tieren höher als bei unkastrierten Tieren. Frühreife Katzen können bereits ab einem Alter von 4 Monaten trächtig werden, durchschnittlich tritt die Geschlechtsreife zwischen dem 6. und 8. Lebensmonat ein. Daher sollten Sie die Katze erst nach der Kastration geimpft und gekennzeichnet nach draußen lassen. Rein rechnerisch kann ein einziges Katzenpaar in 5 Jahren ca. 13.000 Nachkommen hervorbringen.

Deshalb bitten wir Sie, sich verantwortungsvoll und im Sinne des Tierschutzes zu verhalten. In den Tierheimen warten zahllose Katzen auf ein neues Zuhause, auch viele Jungtiere oder Rassekatzen. Denken Sie doch auch einmal darüber nach, sich eine Katze aus dem Tierheim zu holen und lassen Sie Ihr Tier dann kastrieren, kennzeichnen und registrieren (z.B. über TASSO e.V.)

Eine Kastration wird normalerweise vor dem Einsetzen des Geschlechtsreife durchgeführt. Welche Vorteile bringt die Kastration für das Tier und Sie?

- kastrierte Tiere haben ein geringeres Infektionsrisiko, da sie weniger Revierkämpfe austragen.
- unkastrierte Kater markieren ihr Revier, indem sie Gegenstände mit Urin bespritzen, dieser Geruch ist äußerst unangenehm und penetrant.
- durch den Geschlechtsakt und oft blutige Kämpfe um das Revier können

Krankheiten wie **FIV** (sog. Katzen-AIDS) und **Leukose** (FeLV) übertragen werden. Beide Krankheiten sind **unheilbar und tödlich**.

- wird einer Katze unkastriert Freigang gewährt, bekommen die Besitzer die erste Rolligkeit oft nicht mit und die Katze wird sofort gedeckt. Da diese Katzen oft noch sehr jung und nicht ausgewachsen sind, kann es bei der Geburt zu Komplikationen kommen, oft ist der Geburtskanal zu eng. Um die Welpen und das Muttertier zu retten, ist dann ein **Kaiserschnitt** erforderlich.
- die Lebenserwartung wird bis zu doppelt so hoch bei kastrierten Tieren.
- die Aggressivität der kastrierten Tiere ist wesentlich geringer.
- der Bezug zwischen Mensch & Tier wird bedeutsam enger und intensiver.

Die Kennzeichnung und Registrierung sollte in einem Zuge mit der Kastration durchgeführt werden. Sie dient der leichteren Zuordnung entlaufender Katzen. Die Kennzeichnung erfolgt entweder durch Implantieren eines Mikrochips unter die Haut oder durch eine Tätowierung im Ohr. Die Registrierung erfolgt dann durch Sie über z.B. TASSO e.V..

Bitte handeln Sie verantwortungsvoll und lassen Ihre Katze / Kater kastrieren und kennzeichnen und lassen Sie ihr Tier registrieren.

Wir beraten Sie gerne!

Noch ein kleiner Ansporn: Wer sich an die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht hält, ein Tier aussetzt oder nicht artgerecht hält, macht sich strafbar und kann mit einem Bußgeld einer Höhe von bis zu EUR 25.000,- belangt werden.